

## Nutzungsordnung für mobile digitale Endgeräte an der HS Munster

Die Nutzungsordnung regelt das Mitbringen von mobilen digitalen Endgeräten in die Hauptschule Munster sowie deren Verwendung in der Schule bzw. bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) auch außerhalb der Hauptschule Munster.

Die Nutzung/das Mitbringen mobiler digitaler Geräte ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

### Während des Unterrichts:

1. Im Unterricht müssen die Geräte ausgeschaltet sein. In bestimmten Situationen und mit Erlaubnis der Lehrkraft, darf z.B. das Handy für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.
2. Während einer Klassenarbeit oder wenn ein Test geschrieben wird, sind die Geräte ausgeschaltet in der Schultasche oder werden beim Lehrer abgegeben. Bei Abschlussprüfungen **müssen** die Geräte beim Lehrer abgegeben werden. Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler ein Gerät während der Klassenarbeit oder legt es eingeschaltet auf den Tisch, gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin/der Schüler muss die Arbeit/den Test abgeben.

### Außerhalb des Unterrichts:

1. Die mobilen digitalen Endgeräte dürfen nur **außerhalb des Klassenraumes** genutzt und angeschaltet werden. Es dürfen **keine zusätzlichen Lautsprecher** angeschlossen werden. Auch hier gilt: **Jegliche Bild-/Film-/Tonaufnahme darf nur mit Zustimmung der beteiligten Personen durchgeführt werden.** Wenn dagegen verstoßen wird, gelten die im Strafgesetzbuch genannten Paragraphen. (§131 Abs. 1 Nr. 3 StGB, §184 StGB, §201a StGB)
2. Notfälle: In Notfällen darf das Handy mit Erlaubnis eines Lehrers genutzt werden. Bei Gefahr oder Absetzen eines Notrufs ist keine Erlaubnis nötig.

Ausdrücklich verboten ist neben dem oben genannten:

- Das Zeigen bzw. bloße Mitführen jugendgefährdender Inhalte.
- Das Erstellen von gewalthaltigen Szenen.

Hat eine Lehrkraft den Eindruck, dass die genannten Regeln übertreten wurden, so muss die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass der Verdacht unbegründet ist. Ist das nicht möglich, so wird der Betroffene aufgefordert, den Eltern, der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person (Polizei) die auf einem mobilen digitalen Endgerät gespeicherten Daten zu zeigen.

### Sanktionen

Bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, ist 361 Abs. 1 und 2 NSchG zu beachten.

- Wird während des Unterrichts unerlaubt das mobile Endgerät genutzt, so muss die Schülerin/der Schüler das Gerät abgeben und erhält es am Ende des Schultags bei der Schulleitung zurück.
- Bei mehrfacher Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsordnung (Eintrag in die SOV Kartei) können Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenkonferenz beschlossen werden.
- Sollten sich auf den Geräten Daten befinden, die strafrechtlich von Bedeutung sind, so kommt auch eine Übergabe an die Polizei in Betracht.

Die Nutzungsordnung wird laufend aktualisiert. Änderungen werden bekannt gegeben.